

Nordische Krähenfallen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Strafbarkeit für das Halten lebender Lockvögel

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung verhängte über einen Jäger eine Geldstrafe von € 500,- nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, weil von ihm lebende Rabenkrähen als Lockvögel in einer sog. „nordischen Krähenfalle“ gehalten wurden.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Jäger Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte hauptsächlich vor, dass das Betreiben einer nordischen Krähenfalle und die Verwendung lebender Lockkrähen außerhalb deren Schutzzeiten (festgelegt in der Oö. Artenschutzverordnung) zulässig sei; dazu wurde auf ein Informationsblatt des Oö. Landesjagdverbandes verwiesen, welches auch eine Bauanleitung für derartige Fallen enthält.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, an der auch die Tierschutzombudsfrau sowie eine Amtstierärztin als Sachverständige teilnahmen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde dem Grunde nach abzuweisen war; die verhängte Strafe wurde aber reduziert.

Das Tierschutzgesetz verbietet es, einem Tier ungerechtfertigt Leiden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen; das gilt auch für die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden. Einer Krähe werden durch die Haltung als Locktier in der nordischen Krähenfalle (Ausmaß: 200 x 300 cm bei 195 cm Höhe) aufgrund der Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Beraubung der Fluchtmöglichkeit Leiden zugefügt. Da die Lockkrähe nicht vor Fressfeinden fliehen kann, erleidet diese auch schwere Angst. Im Ergebnis ist die Verwendung einer lebenden Krähe als Locktier in der nordischen Krähenfalle ohne Zufügung von Leid im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht möglich. Ein Betrieb der Falle mit Locknahrung und Lockattrappen wäre jedoch möglich, was auch im Informationsblatt des Oö. Landesjagdverbandes beschrieben wird.

Zum gegenständlichen Sachverhalt wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits festgestellt, dass aus den Bestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung keine tierschutzrechtliche Rechtfertigung für die Haltung lebender Lockkrähen in einer nordischen Krähenfalle abgeleitet werden kann. Im Hinblick auf die Bemessung der Strafe war im gegenständlichen Verfahren unter anderem der Umstand, dass sich der Jäger am Merkblatt des Verbandes orientiert hat, mildernd zu beurteilen und die Strafe daher zu reduzieren.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-000439](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.